

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunstgeschichte
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Kunstgeschichte (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 22. Juni 2016 und 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium
- § 11 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Faches Kunstgeschichte im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Faches. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

**§ 3
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Ausnahmefällen wie in Veranstaltungen ausländischer Gastdozenten, Englisch. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; lediglich in begründeten Ausnahmefällen und nach individueller Absprache zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten kann auch Englisch oder eine andere Sprache als Prüfungssprache gewählt werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

**§ 5
Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 90 Minuten, der Umfang eines Referates beträgt mindestens zehn Minuten (für ein Kurzreferat) und höchstens 60 Minuten; der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit in Pro- und Hauptseminar beträgt maximal 20 Seiten (Textseiten mit Anmerkungen).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei in Pro- und Hauptseminaren Einzelnoten vergeben werden für das Referat (mündlicher Vortrag) und für die schriftliche Hausarbeit.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen, insbesondere Klausuren und Hausarbeiten, werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Die Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte wird als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Instituts geschrieben. In Ausnahmefällen (§ 11 Absatz 4 Prüfungsverfahrensordnung) ist die Zweitbegutachtung durch externe Hochschullehrerinnen oder -lehrer möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen etwa 30 Textseiten umfassen. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte wird als kunsthistorische / kunsttheoretische Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Instituts geschrieben. Der Umfang der kunsthistorischen / kunsttheoretischen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen etwa 80 bis 100 Textseiten umfassen. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Prüferinnen oder den Prüfern in Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Kunsthistorische Institut festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen alle weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Die Kunstgeschichte nimmt die Einordnung von Kunstwerken in Epochen, Kunstlandschaften und künstlerische Schulen vor. Sie untersucht und deutet die Werke nach historischen, ästhetischen, stilkritischen, ikonographischen, sozialen und anderen Gesichtspunkten. Bei der Herausbildung fachspezifischer Methoden ergeben sich Berührungen zu anderen geisteswissenschaftlichen oder zu naturwissenschaftlichen Disziplinen. Eine besondere Nähe besteht zwischen Kunstgeschichte und der klassischen sowie der christlichen Archäologie, wobei die Kunstgeschichte selbst sich mit der künstlerischen Hinterlassenschaft vom Ausgang der Antike bis zur heutigen Zeit beschäftigt. Die traditionellen Kerngebiete der Kunstgeschichte sind die Geschichte der Bildkünste und die Geschichte der Baukunst. Gleichzeitig trägt das Fach den vielfältigen und sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen künstlerischer Gestaltung Rechnung (Kunsthandwerk, Fotografie, technische und digitale Bildmedien etc.), die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben.

(2) Das Bachelorstudium der Kunstgeschichte vermittelt die wichtigsten Grundlagen des oben beschriebenen Faches Kunstgeschichte, dies in Kombination mit anderen Fächern, die vorwiegend dem geisteswissenschaftlichen Spektrum entstammen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, thematisch begrenzte kunsthistorische / kunsttheoretische Fragen und Aufgaben eigenständig zu bearbeiten.

(3) Zweck der Prüfung ist die Feststellung, inwieweit die Leistungsstandards und Lernziele gemäß Absatz 2 und 3 erfüllt werden.

§ 9

Studienaufbau

(1) Das Fach Kunstgeschichte wird im Umfang von insgesamt 36 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

(2) Die Module im Fach Kunstgeschichte bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung, kunsthistorischer / kunsttheoretischer Grundkurs, Praktikum, Proseminar, Hauptseminar, Übung, Kolloquium.

- In der Vorlesung referiert der Dozent oder die Dozentin zu einem größeren Themenkomplex unter Einbeziehung von aktuellen Forschungsdiskursen und -ergebnissen sowie offenen Fragestellungen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

- Im kunsthistorischen / kunsttheoretischen Grundkurs werden als Grundlage für das folgende Studium kunsthistorische Epochen, Denkmäler und Terminologien sowie kunsttheoretische und methodische Grundlagen vom Dozenten oder der Dozentin vermittelt. Die Studierenden arbeiten dies im Hinblick auf die Abschlussprüfung eigenständig nach.
- Im Proseminar stellen die Studierenden in den ersten Fachsemestern in Rücksprache mit dem Dozent oder der Dozentin in Referaten Aspekte größerer Themenkomplexe (Seminarthema) vor, stellen sich der Diskussion im Plenum und arbeiten die Themenstellung vertiefend in einer Hausarbeit aus.
- Im Hauptseminar entwickeln die Studierenden, aufbauend auf den erworbenen Kompetenzen und Methoden der ersten Fachsemester, in Rücksprache mit dem Dozent oder der Dozentin vertiefende Fragestellungen zu Aspekten größerer Themenkomplexe (Seminarthema). Sie stellen diese in Referaten vor, stellen sich der Diskussion im Plenum und arbeiten die Themenstellung vertiefend in einer Hausarbeit aus.
- In der Übung werden praxisorientiert Methoden und Herangehensweisen von den Studierenden eingeübt und ggf. in Form von Referaten präsentiert.
- Im Kolloquium werden unterschiedliche Themenkomplexe bzw. künstlerische Themen von den Studierenden vertiefend vorgestellt und im Plenum diskutiert. Die Themen und Inhalte ergeben sich aus den studentischen Abschlussarbeiten oder aktuellen Fachdiskursen.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium

Voraussetzung für den Zugang zu den Hauptseminaren in den Modulen KG-C und KG-D ist die erfolgreich abgelegte Modulprüfung KG-A.

§ 11

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Aufbauend auf dem Studienziel für den Bachelorstudiengang, stellt das über den Bachelor hinausgehende Studium, für das der Mastergrad verliehen wird, eine Vertiefung der Lernziele dar, für die mit dem Bachelor allgemeine Grundlagen gelegt werden. Eigenständiges kunsthistorisches Arbeiten und kritischer Umgang mit Quellentexten und Sekundärliteratur bilden das Ziel des Studienganges, der das sachgemäße Verständnis und den angemessenen Umgang mit Werken der bildenden Kunst und der Architektur einschließt.
- (2) Zweck der Prüfung ist die Kontrolle des Leistungsstandards in den verschiedenen Phasen des Masterstudienganges und im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistung dient der Feststellung und dem Nachweis einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung in dem Studiengang.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 13 Studienaufbau

Das Fach Kunstgeschichte wird im Umfang von 14 Semesterwochenstunden einschließlich der Forschungsdiskussion und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Es müssen alle Prüfungen und Leistungsnachweise der im Studienplan enthaltenen Module KG-F bis KG-H als bestanden anerkannt sein, ehe die Zulassung zur Masterarbeit (Abschlussarbeit) möglich ist.

§ 15 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Kunstgeschichte ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst und Kunstgeschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Kunst und Kunstgeschichte (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. S. 98), zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 33), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Kunstgeschichte vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Kunstgeschichte (2-Fächer Bachelor 70 LP)

KG-A		Propädeutikum Kunstgeschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
KG-A1	Einführung in das Studium der Architektur/ Epochen	Grundkurs	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
KG-A2	Einführung in das Studium der Bildkünste / Methoden	Grundkurs	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
KG-A3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Übung	2	2	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
KG-A4	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken; Methodisches ¹	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
KG-A5	Kunstgeschichte / Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KG-B		Vertiefungsmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 1 (B1: Mittelalter) ²	Proseminar	2	5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit ²	benotet	50 %
B2	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 2 (B2: Neuzeit) ²	Proseminar	2	5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit ²	benotet	50 %
B3	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 3 (B3: Moderne) ²	Proseminar	2	5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit ²	benotet	50 %
B4	Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
B5	Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KG-C		Spezialisierungsphase und praxisorientiertes Arbeiten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. bis 6. Semester		2-3 Semester			Pflicht	KG-A, Sprachnachweise ³	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 1 (C1: Mittelalter) ^{2, 4}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
C2	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 2 (C2: Neuzeit) ^{2, 4}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
C3	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 3 (C3: Moderne) ^{2, 4}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
C4	Praxisorientiertes Arbeiten und kunsthistorische Arbeitsfelder ⁵	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
C5	Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KG-D		Spezialisierungsphase und Forschungspraxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. bis 6. Semester		2-3 Semester			Pflicht	KG-A, Sprachnachweise ³	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 1 (D1: Mittelalter) ^{2, 5}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
D2	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 2 (D2: Neuzeit) ^{2, 5}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
D3	Kunstgeschichte/Kunsttheorie Epoche 3 (D3: Moderne) ^{2, 5}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	100 %
D4	Forschungspraxis	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat ⁶ ; Teilnahme an 8 Gastvorträgen ⁷	bestanden/nicht bestanden	-
D5	Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

KG-E		Spezialisierungsphase: Denkmälerkenntnis und Forschungsanwendung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-6. Semester		6 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Exkursionen (10 Tage) ⁷	*Exkursion	-	7,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
E2	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken; Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
E3	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken; Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
E4	Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen zum Bachelorstudiengang

¹ zu KG-A4

Es wird empfohlen, die Übung KG-A4 im zweiten Fachsemester zu belegen.

² zu KG-B1-B3, C1-C3, D1-D3

Aus den Proseminaren KG-B1, B2 und B3 müssen insgesamt zwei Proseminare (aus verschiedenen Epochen) absolviert werden. – Die Abschlussnote eines dieser beiden Proseminare kann durch die Note eines dritten Proseminars ersetzt werden. Zu den Prüfungsleistungen der Pro- (B1-B3) und Hauptseminare (C1-C3 und D1-D3): Pro- und Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Zugangsvoraussetzung zur Hausarbeit gilt das Referat.

³ zu den Sprachnachweisen:

Vor Eintritt in das 5. Semester sind der Latein-Nachweis (Kleines Latinum; möglichst bereits vor dem Eintritt in das 4. Semester mit Beginn der Hauptseminare) und der Nachweis einer zweiten Fremdsprache (Lektürefähigkeit; außer den vorausgesetzten Englischkenntnissen) im Geschäftszimmer vorzulegen.

⁴ zu KG-C1-C3:

Aus den Hauptseminaren C1, C2, C3 muss ein Seminar absolviert werden.

⁵ zu KG-D1-D3:

Aus den Hauptseminaren D1, D2, D3 muss ein Seminar absolviert werden.

⁶ zu KG-D4:

Gegenstand dieser Prüfungsleistung ist der Inhalt einer eigenständig erschlossenen Buchpublikation, der in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden ausgewählt wird.

⁷ zu KG-D4:

Die Gastvorträge sowie die Exkursionstage werden im Laufe des gesamten Bachelorstudiums angesammelt. Wird die Anzahl von 10 Exkursionstagen im Bachelorstudium überschritten, so können überzählige Tage für das Masterstudium gutgeschrieben werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Kunstgeschichte (2-Fächer Master of Arts 45 LP) -

KG-F		Theorie und Methoden						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht		12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F1	Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ¹	benotet	100 %
F2	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken; Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
F3	Vorlesung Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KG-G		Anwendung und Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. bis 3. Semester		1-2 Semester			Pflicht		17,5 LP / 525 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
G1	Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ¹	benotet	100 %
G2	Praktikum (Ausstellung/ Museum/ Archiv/ Denkmalpflege/ Galerie u.a.) ²	Projektarbeit	2	7,5	Wahlpflicht	Nachweis und Zeugnis für Projektarbeit; Teilnahme an 4 Gastvorträgen ³	bestanden/nicht bestanden	-
G3	Hauptseminar Kunstgeschichte/Kunsttheorie ^{1,4}	Hauptseminar	2	7,5	Wahlpflicht	Hausarbeit ¹ ; Teilnahme an 4 Gastvorträgen ³	bestanden/nicht bestanden	-
G4	Vorlesung Kunstgeschichte/Kunsttheorie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
KG-H		Forschungsperspektiven						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. bis 4. Semester		2 Semester			Pflicht		15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
H1	Exkursionen (10 Tage) ⁵	*Exkursion	-	7,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
H2	Forschungsdiskussion ⁶	Kolloquium	2	7,5	Pflicht	Mündliche Prüfung/Klausur/Protokoll	bestanden/nicht bestanden	-

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen zum Masterstudiengang

¹ zu F1, G1, G3:

Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Vorausleitung zur Hausarbeit gilt das Referat.

² zum Praktikum:

Für ein Praktikum, das auch in Form einer Projektarbeit absolviert werden kann, kommen u.a. folgende Bereiche und Institutionen in Betracht: Museum, Denkmalpflege, Galerien, Kunstverlage, Auktionshäuser, Bibliotheken etc. Bei der Praktikumsinstitution/arbeit sollte der kunsthistorische Aspekt im Vordergrund stehen. Art und Umfang der geleisteten Arbeit müssen in einem Arbeitszeugnis beschrieben sein. Der Umfang der Projektarbeit/des Praktikums sollte die Dauer von einem Monat möglichst nicht unterschreiten (mind. 130 Zeitstunden). Die Projektarbeit/Das Praktikum (G2) kann durch ein Hauptseminar (G3) ersetzt werden.

³zu den Gastvorträgen:

Die Gastvorträge werden im Laufe des gesamten Masterstudiums angesammelt.

⁴ zum Hauptseminar G3:

Das Hauptseminar (G3) kann die Projektarbeit (G2) ersetzen. In diesem Fall werden Referat und Hausarbeit nicht benotet, sondern nur als bestanden/nicht bestanden eingetragen.

⁵ Die Exkursionstage werden wie die Gastvorträge im Laufe des gesamten Masterstudiums angesammelt. Vier der zwölf geforderten Exkursionstage können einmalig durch die Teilnahme an einem zusätzlichen Hauptseminar ersetzt werden (3 LP). Die Prüfungsleistung besteht in diesem besonderen Fall nur aus einem Referat oder semesterbegleitend Protokoll und wird vom Kunsthistorischen Institut an das Gemeinsame Prüfungsamt gemeldet.

⁶ zur Forschungsdiskussion:

Diese Veranstaltung ist auch für Studierende verbindlich, die ihre Masterarbeit nicht im Fach Kunstgeschichte schreiben. Inhalt und Form der Prüfungsleistung (Referat, Protokoll oder mündliche Prüfung) werden von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.